

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer
epidemischen Lage von nationaler Tragweite
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

Formulierungshilfen für Änderungsanträge

| ÄA | Artikel | §§ | Stichwort | Beschreibung |
|----|---------|-----------|------------------|--|
| | 4 | § 20i SGB | Testungen | Die Verordnungsermächtigung zur Ermöglichung von Testungen auf Infektion oder von Antikörpertests außerhalb von Krankenbehandlung wird präzisiert und durch Verfahrensregelungen ergänzt. Eine Refinanzierung aus Bundesmitteln wird vorgesehen. |

Entwurf

Formulierungshilfe

Änderungsantrag 3

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

BT-Drs. 19/

Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(§ 20i SGB V: Testungen)

Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, nach Anhörung der Ständigen Impfkommision und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass Versicherte Anspruch auf bestimmte Schutzimpfungen oder auf bestimmte andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe haben. Das Bundesministerium für Gesundheit wird [im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes]ermächtigt, nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass

1. Versicherte Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer [SARS-CoV-2-]Infektion oder auf [SARS-CoV-2-]Antikörpertests [im Hinblick auf eine bestimmte übertragbare Krankheit] haben und dass
2. Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, Anspruch auf Leistungen nach Nummer 1 haben.

Die Rechtsverordnung nach Satz 2 regelt auch das Nähere zur Berechtigung zur Leistungserbringung, zur Vergütung und zur Abrechnung der Leistungen und das Nähere zu den Zahlungen für Testungen, die nicht Teil der Krankenbehandlung nach § 27 sind. In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 und nach Satz 2 können auch Regelungen zur Erfassung und Übermittlung von anonymisierten Daten insbesondere an das Robert Koch-Institut über die auf

Grund der Rechtsverordnungen durchgeführten Maßnahmen getroffen werden. Die Aufwendungen für Leistungen nach Satz 2, die nicht Bestandteil der Krankenbehandlung nach § 27 sind, werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds gezahlt. Der Bund erstattet die Zahlungen nach Satz 5 an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.“

Begründung:

Der neue Satz 1 entspricht inhaltlich der bereits geltenden Regelung des § 20i Absatz 3 Satz 1 und 2.

Der neue Satz 2 schafft eine zusätzliche Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit. Dieses kann bestimmen, dass – insbesondere zur Umsetzung einer Teststrategie unabhängig einer bestehenden Symptomatik – bestimmte Testungen auf eine Infektion oder geeignete Antikörpertests im Hinblick auf bestimmte übertragbare Krankheiten von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden. Mit dieser Maßnahme wird sichergestellt, dass auch dann Testungen von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden, wenn beispielsweise keine Symptome für COVID-19 vorhanden sind. Testungen aufgrund vorhandener Symptomatik fallen bereits unter § 27 SGB V. Dies entspricht der verbreiteten Forderung der Wissenschaft nach repräsentativen bevölkerungsmedizinischen Tests. Auch könnten regelmäßig Tests im Umfeld besonders gefährdeter Personen durchgeführt werden. Entsprechendes gilt für mögliche Antikörpertests zur Bestätigung einer durchgemachten Infektion oder zum Nachweis einer erworbenen Immunität.

Der Anspruch kann auch Personen eingeräumt werden, die nicht gesetzlich krankenversichert sind (Nummer 2).

Durch den Rückgriff auf die flächendeckenden Versorgungsstrukturen der gesetzlichen Krankenversicherung kann eine effektive Umsetzung von Teststrategien sichergestellt werden. Die Rechtsverordnung nach Satz 2 regelt nach Satz 3 auch das Nähere zur Berechtigung zur Leistungserbringung, zur Vergütung und zur Abrechnung von Leistungen. Diese Regelungen können sich nach den jeweiligen Fallkonstellationen der Testungen unterscheiden. Zudem wird in der Rechtsverordnung nach Satz 2 das Nähere zu den Zahlungen für Testungen, die nicht Teil der Krankenbehandlung nach § 27 sind, geregelt.

Testungen bei symptomfreien Personen außerhalb der Krankenbehandlung und Leistungen für nicht gesetzlich Versicherte gehen jedoch über die strenge grundrechtlich und kompetenzrechtlich begründete Zweckbindung der gesetzlichen Krankenversicherung als Zweig der Sozialversicherung hinaus. Die Aufwendungen, die der gesetzlichen Krankenversicherung für diese versicherungsfremden Leistungen entstehen, sind ihr deshalb aus Steuermitteln zu ersetzen.